



C/2025/3116

27.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Juni 2025

(C/2025/3116)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1695	CAD	Kanadischer Dollar	1,6008
JPY	Japanischer Yen	168,92	HKD	Hongkong-Dollar	9,1803
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9332
GBP	Pfund Sterling	0,85350	SGD	Singapur-Dollar	1,4918
SEK	Schwedische Krone	11,0910	KRW	Südkoreanischer Won	1 587,13
CHF	Schweizer Franken	0,9379	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,8169
ISK	Isländische Krone	142,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3862
NOK	Norwegische Krone	11,8125	IDR	Indonesische Rupiah	18 989,64
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9458
CZK	Tschechische Krone	24,785	PHP	Philippinischer Peso	66,189
HUF	Ungarischer Forint	399,90	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2468	THB	Thailändischer Baht	38,020
RON	Rumänischer Leu	5,0718	BRL	Brasilianischer Real	6,4970
TRY	Türkische Lira	46,5165	MXN	Mexikanischer Peso	22,0696
AUD	Australischer Dollar	1,7906	INR	Indische Rupie	100,2760

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3466

27.6.2025

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 23. April 2025

zu einem Beschluss nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/1925

(SACHE DMA.100055 — META – ARTIKEL 5 ABSATZ 2)

(BEKANNT GEGEBEN UNTER AKTENZEICHEN C(2025) 2091)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2025/3466)

Am 23. April 2025 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/1925 erlassen ⁽¹⁾. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) In dem Beschluss zur Feststellung der Nichteinhaltung (im Folgenden „Beschluss“) legt die Kommission dar, dass das von Meta Platforms, Inc. (im Folgenden „Meta“) in der Union eingeführte „Consent or Pay“-Werbemodell in Bezug auf die Zusammenführung der personenbezogenen Daten der Endnutzer der von Meta betriebenen zentralen Plattformdiensten (Core Platform Services, „CPS“) und eigenständigen Diensten ohne Werbung (im Folgenden zusammen „Nicht-Werbedienste von Meta“), zu denen unter anderem Metas als CPS fungierende soziale Online-Netzwerke Facebook und Instagram, sein als CPS fungierender nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst Messenger, sein als CPS fungierender Online-Vermittlungsdienst Marketplace und seine eigenständigen Dienste Dating und Gaming Play gehören, sowie der von Dritten erhaltenen personenbezogenen Daten der Endnutzer, zum einen mit Daten im als CPS fungierenden Online-Werbedienst von Meta und zum anderen zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung, gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 verstößt.
- (2) Infolgedessen werden gegen Meta mit dem Beschluss eine Geldbuße sowie für den Fall, dass Meta der im Beschluss festgelegten Aufforderung zur Abstellung nicht nachkommt, Zwangsgelder verhängt.

2. RECHTSRAHMEN

- (3) Nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 darf der Torwächter
 - (a) personenbezogene Daten von Endnutzern, die Dienste Dritter nutzen, welche zentrale Plattformdienste des Torwächters in Anspruch nehmen, nicht zum Zweck des Betriebs von Online-Werbediensten verarbeiten,
 - (b) personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst nicht mit personenbezogenen Daten aus weiteren zentralen Plattformdiensten oder aus anderen vom Torwächter bereitgestellten Diensten oder mit personenbezogenen Daten aus Diensten Dritter zusammenführen und
 - (c) personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst nicht in anderen vom Torwächter getrennt bereitgestellten Diensten, einschließlich anderer zentraler Plattformdienste, weiterverwenden und umgekehrt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- (4) Nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt das Verbot dieser Datenverarbeitungstätigkeiten (im Folgenden zusammen „Zusammenführung“) jedoch nicht, wenn zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind:
- (i) der Torwächter hat dem Endnutzer die **spezifische Wahl** gegeben, dessen personenbezogene Daten über seine zentralen Plattformdienste und eigenständige Dienste hinweg zusammenzuführen. Eine solche spezifische Wahl setzt voraus, dass dem Endnutzer eine weniger personalisierte, aber gleichwertige Alternative zu dem Dienst des Torwächters angeboten wird, für den eine Einwilligung in die Datenzusammenführung erforderlich ist, und
 - (ii) der Endnutzer hat seine **gültige Einwilligung** in eine solche Zusammenführung im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ^(²) gegeben.

3. DAS „CONSENT OR PAY“-WERBEMODELL VON META

- (5) Die wichtigsten Nicht-Werbendienste von Meta sind Facebook und Instagram. Bei diesen Diensten bietet Meta Endnutzern die Möglichkeit, organische Inhalte zu posten und zu konsumieren. Darüber hinaus können Endnutzer im Facebook-Umfeld verschiedene andere Dienste wie Marketplace, Messenger, Gaming Play und Dating nutzen. Endnutzer können über ihre Facebook- und/oder Instagram-Konten auf die Nicht-Werbendienste von Meta zugreifen.
- (6) Über seinen Werbedienst zeigt Meta personalisierte Werbung auf seinen Plattformen an. Zu diesem Zweck führt Meta alle personenbezogenen Daten, die das Unternehmen von seinen Endnutzern und einigen Websites Dritter erhebt, mit personenbezogenen Daten, die es von mit seinem Werbedienst interagierenden Endnutzern erhebt, zusammen.
- (7) Um Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 nachzukommen, führte Meta im November 2023 ein „Consent or Pay“-Werbemodell für Endnutzer der Facebook- und Instagram-Umgebungen in der EU ein, das ihnen zwei Optionen bietet:
- (a) die **Option mit Werbung**: die Nutzung der Plattformen sozialer Netzwerke von Meta ist kostenlos, beinhaltet aber vollständig personalisierte Werbung, wobei die Nutzer verpflichtet sind, in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke personalisierter Werbung einzuwilligen,
- oder
- (b) die **Option mit Abonnement ohne Werbung**: die Nutzung der Plattformen sozialer Netzwerke von Meta ohne Werbung, aber gegen eine Abonnementgebühr, wenn Endnutzer nicht in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke personalisierter Werbung einwilligen möchten.

4. VERFAHREN

- (8) Am 5. September 2023 erließ die Kommission einen Beschluss zur Benennung von Meta als Torwächter gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1925 ^(³). Seit dem 7. März 2024 muss Meta die im Gesetz über digitale Märkte festgelegten Verpflichtungen, insbesondere Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung, in Bezug auf die benannten zentralen Plattformdienste erfüllen.
- (9) Das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta wird im Compliance-Bericht von Meta beschrieben, der der Kommission am 6. März 2024 vorgelegt wurde.
- (10) Am 25. März 2024 erließ die Kommission den Beschluss C(2024) 2052 zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 in Bezug auf das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach Artikel 29, 30 oder 31 der Verordnung (EU) 2022/1925 ^(⁴).

^(²) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^(³) Beschluss C(2023) 6105 final (Abl. C, C/2023/1092, 23.11.2023).

^(⁴) Beschluss C(2024) 2052 final.

- (11) Am 1. Juli 2024 unterrichtete die Kommission Meta in ihrer vorläufigen Beurteilung nach Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 über ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta nicht mit den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 festgelegten Anforderungen im Einklang steht. Am 5. August 2024 antwortete Meta auf die vorläufige Beurteilung und bestritt die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission.
- (12) Seit dem 6. März 2024 und während der gesamten Untersuchung hat Meta mit der Kommission die mögliche Einführung eines alternativen Werbeangebots im Rahmen seines „Consent or Pay“-Werbemodells als Teil seiner Gesamtlösung zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 erörtert. Nach einer wesentlichen Weiterentwicklung des Modells führte Meta am 12. November 2024 eine zusätzliche kostenlose Option („Option mit zusätzlicher Werbung“) für seine Endnutzer ein, die nicht in die vollständige Zusammenführung ihrer Daten zum Zwecke gezielter Werbung einwilligen möchten.
- (13) Dieser Beschluss betrifft nur das ursprüngliche „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta für den Zeitraum von März bis November 2024. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs dieses Beschlusses berührt nicht die Möglichkeit der Kommission, die „Option mit zusätzlicher Werbung“ von Meta zu untersuchen und zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/1925 zu bewerten.
- (14) Der Beratende Ausschuss für digitale Märkte wurde gemäß Artikel 29 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 konsultiert und gab am 22. April 2025 eine befürwortende Stellungnahme ab.

5. WÜRDIGUNG DER KOMMISSION

- (15) Auf der Grundlage der von der Kommission während ihrer Untersuchung erhobenen Belege und der ihr vorliegenden Informationen kommt die Kommission nach Erfüllung ihrer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit der irischen Datenschutzkommission und nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte zu dem Schluss, dass das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 insofern verstößt, als i) dieses Modell den Endnutzern der Plattformen sozialer Netzwerke von Meta nicht die spezifische Wahl für eine weniger personalisierte, aber gleichwertigen Alternative lässt und ii) die Konfiguration dieses Modells es den Endnutzern nicht ermöglicht, freiwillig in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke personalisierter Werbung einzuwilligen. Die Kommission gelangte aufgrund nachstehender Erwägungen zu diesem Ergebnis:
- (16) **Erstens** ist die Kommission der Auffassung, dass das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta den Endnutzern der Plattformen sozialer Netzwerke von Meta nicht die „spezifische Wahl“ für eine weniger personalisierte, aber gleichwertige Alternative zur Option mit Werbung bietet, da beide Optionen unterschiedliche Zugangsbedingungen aufweisen. Außerdem hätte Meta vernünftigerweise erwarten und gewusst haben können, dass sein „Consent or Pay“-Werbemodell die meisten seiner Endnutzer dazu veranlassen würde, sich aufgrund dieser mangelnden Gleichwertigkeit für die kostenlose Option mit Werbung zu entscheiden.
- (17) **Zweitens** ist die Kommission der Auffassung, dass die Konfiguration des „Consent or Pay“-Werbemodells von Meta nicht sicherstellt, dass die Endnutzer freiwillig unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke personalisierter Werbung einwilligen können. Dies ist auf ein klares Machtungleichgewicht zwischen Meta und den Endnutzern seiner Nicht-Werbedienste sowie auf den Nachteil zurückzuführen, den die Endnutzer voraussichtlich erleiden, wenn sie ihre Einwilligung verweigern (d. h. indem sie eine Abonnementgebühr entrichten müssen).

6. AUFFORDERUNG ZUR ABSTELLUNG

- (18) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fordert die Kommission Meta nach Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/1925 auf, die Nichteinhaltung seines „Consent or Pay“-Modells innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Datum der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Abstellung wirksam abzustellen.

- (19) Um dieser Aufforderung zur Abstellung nachzukommen, sollte Meta seinen Endnutzern, die nicht in die vollständige Verwendung personenbezogener Daten für gezielte Werbung einwilligen wollen, eine weniger personalisierte, aber gleichwertige Alternative anbieten,
- (a) dargestellt auf neutrale Weise und mit Wahlmöglichkeiten, die es den Endnutzern ermöglichen, sich freiwillig für diese Alternative zu entscheiden,
 - (b) ohne Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Anforderungen einer spezifischen Wahl und der Einwilligung des Endnutzers gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Märkte unterliegt und
 - (c) gleichwertig dem Dienst für die Einwilligung der Nutzer, außer in Bezug auf die Menge der verwendeten personenbezogenen Daten, aber auch z. B. in Bezug auf Leistung, Erfahrung und Zugangsbedingungen und daher nicht gegen Entgelt bereitgestellt.

7. GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

- (20) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird mit dem Beschluss nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 eine Geldbuße in Höhe von 200 000 000 EUR gegen Meta verhängt. Die verhängte Geldbuße übersteigt nicht den nach der Verordnung (EU) 2022/1925 zulässigen Höchstbetrag von 10 % des weltweit erzielten Gesamtumsatzes von Meta.
- (21) In dem Beschluss wird auch darauf hingewiesen, dass gegen Meta ein Zwangsgeld verhängt wird, das die in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925 festgelegte Obergrenze nicht überschreitet, wenn das Unternehmen der Aufforderung zur Abstellung nicht nachkommt.
- (22) Diese Erwägung wird durch die „Option mit zusätzlicher Werbung“, die Meta seit dem 12. November 2024 anbietet, nicht infrage gestellt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese neue Option nach wie vor nicht mit dem Beschluss im Einklang steht.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (23) Aus den oben dargelegten Gründen wird mit dem Beschluss das Verfahren eingestellt, indem festgestellt wird, dass das „Consent or Pay“-Werbemodell von Meta gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 verstößt, und aus diesem Grund eine Geldbuße verhängt wird. Mit dem Beschluss wird von Meta durch eine Aufforderung zur Abstellung ferner verlangt, die Zuwiderhandlung innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe abzustellen, und es werden mögliche Zwangsgelder für den Fall angedroht, dass Meta der Aufforderung nicht nachkommt.



Satzung des Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“

(DANUBIUS-ERIC)

(C/2025/3467)

PRÄAMBEL

Die Republik Österreich (im Folgenden „Österreich“),

die Tschechische Republik,

die Italienische Republik (im Folgenden „Italien“),

die Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“),

das Königreich der Niederlande (im Folgenden „Niederlande“),

Rumänien,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“)

(im Folgenden „Mitglieder“) —

in Anerkennung der Tatsache, dass Fluss-Meer-Systeme als Reaktion auf viele Faktoren, einschließlich des raschen Klima- und Umweltwandels und der zunehmenden anthropogenen Belastungen, einer starken und fortschreitenden Verschlechterung ausgesetzt sind;

in Anbetracht der räumlichen und zeitlichen Merkmale großer Fluss-Meer-Systeme und der Notwendigkeit eines neuen Paradigmas, um das Ziel eines ganzheitlichen Umweltmanagements voranzubringen, bei dem die wirtschaftliche Entwicklung und der Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme in Einklang gebracht werden;

in der Erkenntnis, dass wirksame und nachhaltige Lösungen nur durch interdisziplinäre Forschungsteams erreicht werden können, die über das gemeinsame Fachwissen und die gemeinsame Infrastruktur verfügen, um diese dringenden und sich abzeichnenden Probleme zu lösen;

aufbauend auf dem ESFRI-Fahrplan, in dem DANUBIUS als europaweite verteilte Forschungsinfrastruktur eingestuft wurde, deren Hauptaufgabe darin besteht, die interdisziplinäre Forschung in Fluss-Meer-Systemen zu unterstützen;

in dem Wunsch, breiten Nutzergemeinschaften Zugang zur Forschungsinfrastruktur DANUBIUS zu gewähren, Forschung, Bildung und Innovation zur Förderung technologischer Entwicklungen zu verknüpfen und unabhängige Daten bereitzustellen, um zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Flüssen und Küsten beizutragen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1:

WESENTLICHE TEILE

Artikel 1

Name und satzungsmäßiger Sitz

- (1) Es wird eine verteilte europäische Forschungsinfrastruktur mit dem Namen „Internationales Zentrum für fortgeschrittene Studien über Fluss-Meer-Systeme“ eingerichtet, die im Folgenden als „DANUBIUS“ bezeichnet wird.
- (2) DANUBIUS erhält die Rechtsform eines Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und wird „DANUBIUS-ERIC“ genannt.
- (3) Das DANUBIUS-ERIC ist in den Mitgliedsländern des DANUBIUS-ERIC sowie in anderen Ländern tätig, mit denen es entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.
- (4) Das DANUBIUS-ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Murighiol, Kreis Tulcea (Rumänien).

Artikel 2

Ziel, Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Das Hauptziel und die Hauptaufgabe des DANUBIUS-ERIC besteht darin, eine europaweite verteilte Forschungsinfrastruktur aufzubauen und zu betreiben, um zu Wissenschaftsexzellenz auf dem Gebiet des Flusskontinuums von der Quelle bis zum Meer beizutragen; modernste Forschungsinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen und das entsprechende integrierte Wissen bereitzustellen, das für die nachhaltige Bewirtschaftung und den Schutz von Fluss-Meer-Systemen erforderlich ist. Das DANUBIUS-ERIC wird von den DANUBIUS-Partnern unterstützt, die umfangreiche wissenschaftliche Ausrüstung oder Instrumente, Forschungseinrichtungen, Ressourcen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für und über die DANUBIUS-Komponenten für die Nutzer bereitstellen und so die Durchführung von hochrangigen Forschungsarbeiten in ihren jeweiligen Bereichen ermöglichen.
- (2) Zu diesem Zweck stellt das DANUBIUS-ERIC einen wirksamen Governance-Rahmen bereit und koordiniert und harmonisiert die Tätigkeiten der DANUBIUS-Komponenten in Bezug auf Fluss-Meer-Systeme. Insbesondere führt es folgende Tätigkeiten durch und koordiniert sie:
 - a) Bereitstellung – vorbehaltlich der Zugangspolitik – eines zentralen Zugangspunkts für Anwendungen zur Nutzung der DANUBIUS-Komponenten;
 - b) Erleichterung einschlägiger europäischer und internationaler Forschungsprogramme und -projekte;
 - c) Mobilisierung von einschlägigem Wissen, Aufbau von Forschungskapazitäten und Förderung der Mobilität von Forschenden, um das intellektuelle Potenzial Europas zu steigern und eine Vorreiterrolle bei der internationalen Forschung zu Fluss-Meer-Systemen zu übernehmen;
 - d) Entwicklung von Technologien, Standards und Protokollen zur Förderung von Studien in Süßwasser-, Boden-, Küsten-, Meeres- und Übergangsgewässersystemen;
 - e) Aufbau von Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Forschungsinfrastrukturen in Europa und weltweit;
 - f) Nutzung der DANUBIUS-Forschungsinfrastruktur und des Fachwissens zur Unterstützung der weltweiten Forschung zu Fluss-Meer-Systemen;
 - g) Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten mit Blick auf das Erreichen der Ziele und die Wahrnehmung der Aufgaben und
 - h) sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten, die die Verwirklichung der wichtigsten Ziele und Aufgaben des DANUBIUS-ERIC unterstützen.

(3) Das DANUBIUS-ERIC bietet über seine Komponenten effektiven Zugang zu Einrichtungen, Diensten, Beratung und Daten, um interdisziplinäre Forschung und Innovation in allen Fluss-Meer-Systemen zu fördern und voranzutreiben. Zu diesem Zweck kann das DANUBIUS-ERIC Dienstleistungsvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, zu denen DANUBIUS-Komponenten dem DANUBIUS-ERIC, anderen DANUBIUS-Komponenten und Nutzern Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

(4) Das DANUBIUS-ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Hauptaufgabe keinen Erwerbszweck, kann allerdings begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seiner Hauptaufgabe in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen begrenzten ökonomischen Tätigkeiten werden vom DANUBIUS-ERIC zur weiteren Unterstützung seiner Hauptziele und Aufgabe verwendet.

Artikel 3

Dauer des Bestehens und Auflösung

(1) Das DANUBIUS-ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

(2) Voraussetzung für die Auflösung des DANUBIUS-ERIC ist ein Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c.

(3) Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, auf jeden Fall aber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Beschluss über die Auflösung, unterrichtet das DANUBIUS-ERIC die Europäische Kommission über diesen Beschluss.

(4) Vermögenswerte, die nach Begleichung der Schulden des DANUBIUS-ERIC verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren kumulierten Jahresbeiträgen zum DANUBIUS-ERIC in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor der Auflösung aufgeteilt.

(5) Unbeschadet des Artikels 4 werden die nach der Auflösung verbleibenden Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten jährlichen Beitrag zum DANUBIUS-ERIC gemäß Anhang 2 aufgeteilt, wobei sie den Betrag eines durchschnittlichen jährlichen Beitrags in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, in dem der Beschluss über die Auflösung des DANUBIUS-ERIC gefasst wurde, nicht übersteigen.

(6) Das DANUBIUS-ERIC teilt der Europäischen Kommission den Abschluss des Auflösungsverfahrens innerhalb von zehn Tagen mit.

(7) Die Existenz des DANUBIUS-ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Haftung und Versicherung

(1) Das DANUBIUS-ERIC haftet für seine Schulden.

(2) Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des DANUBIUS-ERIC.

(3) Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des DANUBIUS-ERIC ist beschränkt auf ihre jeweiligen jährlichen Beiträge zum DANUBIUS-ERIC.

(4) Das DANUBIUS-ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken ab.

*Artikel 5***Schutz der Rechte des geistigen Eigentums**

- (1) Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und Nutzern sind Rechte des geistigen Eigentums, die von Nutzern geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieser Nutzer.
- (2) Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und einem DANUBIUS-Partner sind Rechte des geistigen Eigentums, die von einem DANUBIUS-Partner geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieses DANUBIUS-Partners.
- (3) Vorbehaltlich eines Vertrags zwischen dem DANUBIUS-ERIC und einer DANUBIUS-Komponente sind Rechte des geistigen Eigentums, die von einer DANUBIUS-Komponente geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, Eigentum dieser DANUBIUS-Komponente.
- (4) Rechte des geistigen Eigentums, die vom DANUBIUS-ERIC geschaffen, erworben oder entwickelt wurden, sind Eigentum des DANUBIUS-ERIC.
- (5) Das DANUBIUS-ERIC nimmt eine Strategie in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums an, die von der Vollversammlung gebilligt wird.

*Artikel 6***Verbreitungspolitik**

- (1) Das DANUBIUS-ERIC fördert die Forschung und wendet in der Regel die Grundsätze der offenen Wissenschaft und des offenen Zugangs zu Forschungsdaten an, wie vom DANUBIUS-ERIC in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und den Umgang mit Daten genauer ausgeführt.
- (2) Das DANUBIUS-ERIC ermuntert die Nutzer im Allgemeinen, ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen oder in von Fachkollegen überprüfter wissenschaftlicher Literatur zu veröffentlichen, und auf wissenschaftlichen Konferenzen sowie in anderen sozialen oder sonstigen Medien, die sich an ein größeres Publikum richten (einschließlich unter anderem der breiten Öffentlichkeit, der Presse, der Bürgergruppen und zu Bildungszwecken), vorzustellen.
- (3) Das DANUBIUS-ERIC nutzt verschiedene Kanäle, um die Zielgruppen zu erreichen, darunter Webportale, Newsletter, Workshops, Teilnahme an Konferenzen, Artikel in Zeitschriften, Tageszeitungen und anderen einschlägigen Medien.

*Artikel 7***Zugang**

- (1) Das DANUBIUS-ERIC unterhält sichere, faire und transparente Verfahren, um Nutzern Zugang zu DANUBIUS-Komponenten und -Diensten zu gewähren.
- (2) Das DANUBIUS-ERIC nimmt eine Strategie in Bezug auf den Zugang an, die von der Vollversammlung gebilligt wird.

*Artikel 8***Wissenschaftliche Bewertung**

- (1) Die Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC werden alle fünf Jahre von einem unabhängigen Gremium aus internationalen Sachverständigen ersten Ranges bewertet, die von der Vollversammlung ernannt werden.
- (2) Das Sachverständigengremium bewertet die Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC, die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung sowie den Betrieb der DANUBIUS-Komponenten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erfüllung von Nutzeranforderungen zu widmen.
- (3) Die Ergebnisse der Bewertungen werden der Vollversammlung mitgeteilt.

*Artikel 9***Beschäftigungspolitik**

- (1) Die Beschäftigungspolitik des DANUBIUS-ERIC unterliegt den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist oder seine Tätigkeiten gewöhnlich ausführt.
- (2) Freie Stellen beim DANUBIUS-ERIC unterliegen einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren und entsprechen den Grundsätzen der Chancengleichheit, vorbehaltlich des geltenden Arbeitsrechts.

*Artikel 10***Beschaffungspolitik**

- (1) Das DANUBIUS-ERIC kann zusätzliche Regeln in Bezug auf die Auftragsvergabe annehmen, die von der Vollversammlung gebilligt werden.
- (2) Die Regeln für die Auftragsvergabe achten die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.
- (3) Beschaffungen durch die DANUBIUS-Partner, die ausschließlich zur Nutzung durch die DANUBIUS-Komponenten zur Erfüllung des Ziels und der Aufgaben des DANUBIUS-ERIC bestimmt sind, werden im Einklang mit den Regeln des DANUBIUS-ERIC für die Auftragsvergabe durchgeführt und organisiert.

KAPITEL 2:

MITGLIEDSCHAFT*Artikel 11***Mitgliedschaft, Beobachterstatus und vertretende Körperschaften**

- (1) Folgende juristische Personen können Mitglieder des DANUBIUS-ERIC oder Beobachter im DANUBIUS-ERIC ohne Stimmrecht werden:
 - a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - b) assoziierte Länder (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 723/2009);
 - c) Drittländer, die keine assoziierten Länder sind;
 - d) zwischenstaatliche Organisationen.
- (2) Die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Vollversammlung. Die Vollversammlung legt etwaige Änderungen der Stimmrechte fest, die notwendig sind, damit das DANUBIUS-ERIC diese Anforderung jederzeit erfüllt.
- (3) Mitglieder oder Beobachter nach Absatz 1 Buchstaben a bis c können sich durch eine oder mehrere öffentliche Körperschaften, darunter auch Regionen oder im öffentlichen Auftrag tätige privatrechtliche Stellen, vertreten lassen, die sie selbst nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren auswählen und benennen. Jedes Mitglied oder jeder Beobachter unterrichtet die Vollversammlung über jede Änderung ihrer vertretenden Körperschaft, über die spezifischen Rechte und Pflichten, die dieser übertragen wurden, oder über jede andere relevante Änderung.

(4) Die Mitglieder und Beobachter sowie ihre vertretenden Körperschaften sind in Anhang 1 aufgeführt. Anhang 1 wird vom Generaldirektor oder einer anderen vom Generaldirektor benannten Person stets auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 12

Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter

(1) In Artikel 11 Absatz 1 genannte Körperschaften, die Mitglieder des DANUBIUS-ERIC werden möchten, stellen einen schriftlichen Antrag beim Vorsitz der Vollversammlung. In diesem Antrag ist darzulegen, wie die Körperschaft zu den in Artikel 2 beschriebenen Zielen und Aufgaben des DANUBIUS-ERIC beiträgt und wie sie die in Artikel 14 Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen erfüllen wird.

(2) In Artikel 11 Absatz 1 genannte Körperschaften, die im DANUBIUS-ERIC mitwirken wollen, aber noch nicht als Mitglieder aufgenommen werden können, können einen Beobachterstatus beantragen. Die Antragsteller stellen beim Vorsitz der Vollversammlung einen schriftlichen Antrag, in dem dargelegt wird, wie der Antragsteller zu den in Artikel 2 genannten Zielen und Aufgaben des DANUBIUS-ERIC beitragen und wie er die in Artikel 15 Absätze 2 und 3 genannten Verpflichtungen erfüllen wird.

(3) Stimmt die Vollversammlung zu, einen Antragsteller als Beobachter aufzunehmen, so wird er für drei Jahre als Beobachter zugelassen. Beobachter können einmalig eine Verlängerung ihres Beobachterstatus um zwei Jahre beantragen. In Ausnahmefällen kann die Vollversammlung weitere Verlängerungen des Beobachterstatus akzeptieren und genehmigen; in diesem Fall kann die Vollversammlung auch höhere jährliche Beiträge für diesen betreffenden Beobachter festlegen.

Artikel 13

Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Beobachters und Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Beobachterstatus

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitz der Vollversammlung beenden. Das Ausscheiden des Mitglieds wird nach einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft und zum Ende des Haushaltsjahres wirksam, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem das Ausscheiden mitgeteilt wurde, d. h. am 31. Dezember des Folgejahres.

(2) Ein Beobachter kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitz der Vollversammlung ausscheiden. Wird die Mitteilung bis zum 30. Juni eines Jahres zugestellt, so wird das Ausscheiden zum Ende des Haushaltsjahres wirksam, in dem das Ausscheiden mitgeteilt wurde, d. h. am 31. Dezember. Wird die Mitteilung nach dem 30. Juni eines Jahres zugestellt, so wird das Ausscheiden zum Ende des Haushaltsjahres wirksam, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem das Ausscheiden mitgeteilt wurde, d. h. am 31. Dezember des Folgejahres.

(3) Die Vollversammlung kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bzw. den Beobachterstatus eines Beobachters beenden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das Mitglied oder der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bzw. dem Beobachterstatus gemäß dieser Satzung verstoßen und
- b) das Mitglied oder der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten abgestellt, nachdem es/er über den Verstoß unterrichtet wurde, und
- c) das Mitglied oder der Beobachter hat die Möglichkeit erhalten, seinen Standpunkt vor der Vollversammlung darzulegen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(4) Die Mitglieder und Beobachter zahlen weiterhin ihre Mitglieds- bzw. Beobachtergebühren und erfüllen alle sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC, bis ihr Ausscheiden bzw. die Beendigung wirksam wird. Sie haben weder Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen, noch können sie einen Anspruch auf die Vermögenswerte des DANUBIUS-ERIC geltend machen.

(5) Wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 zwölf Monate oder länger im Rückstand ist, kann die Vollversammlung beschließen, die Stimmrechte dieses Mitglieds so lange auszusetzen, bis die Beiträge in voller Höhe gezahlt worden sind.

(6) Ungeachtet des Artikels 13 Absätze 1 und 2 können die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder und Beobachter nach Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, die ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das DANUBIUS-ERIC wesentlich beeinträchtigen würden, aus dem DANUBIUS-ERIC ausscheiden. Als Änderungen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern oder Beobachtern wesentlich beeinträchtigen, gelten Änderungen, durch die dem betreffenden Mitglied oder dem betreffenden Beobachter Folgendes entsteht oder auferlegt wird:

- a) höhere Gebühren (einschließlich höherer jährlicher Beiträge oder Kosten für die Außerbetriebnahme);
- b) weniger Stimmrechte im Vergleich zu den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitgliedern oder Beobachtern;
- c) Anforderungen, die im Widerspruch zu dem in Artikel 29 dieser Satzung genannten anwendbaren Recht oder dem nationalen Recht des betroffenen Mitglieds oder Beobachters stehen, sofern dieses nationale Recht mehr als sechs Monate vor der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 erlassen wurde;
- d) Aufhebung des Rechts, in der Vollversammlung oder in anderen Ausschüssen vertreten zu sein, oder Änderung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Vertretung oder Nutzung der Einrichtung.

Das betroffene Mitglied oder der betroffene Beobachter (bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt) kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitz der Vollversammlung aus dem DANUBIUS-ERIC ausscheiden.

KAPITEL 3

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER

Artikel 14

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) vertretende Körperschaften zu ernennen;
 - b) an der Vollversammlung teilzunehmen und abzustimmen, mit Ausnahme der Abstimmung über Beschlüsse über die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds oder die Aussetzung von Stimmrechten;
 - c) ihrer Forschungsgemeinschaft vorbehaltlich der Zugangsregelung des DANUBIUS-ERIC Zugang zu den Einrichtungen, Diensten und Tätigkeiten zu gewähren, die von den DANUBIUS-Komponenten angeboten werden;
 - d) durch ihre Vertreter ihr aktives und passives Wahlrecht in den Leitungsgremien des DANUBIUS-ERIC auszuüben;
 - e) eine DANUBIUS-Komponente aufzunehmen;
 - f) auf alle anderen in den Durchführungsvorschriften festgelegten Vorteile oder Rechte.
- (2) Ein Mitglied hat die Pflicht,
 - a) den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Anhang 2 zu zahlen;
 - b) mindestens einen, aber nicht mehr als drei Vertreter für die Vollversammlung zu ernennen;
 - c) seine Vertreter, die an der Vollversammlung teilnehmen, mit der vollen Befugnis auszustatten.
- (3) Von einem Mitglied wird ferner erwartet, dass es
 - a) die Annahme einschlägiger Standards und Instrumente für den Betrieb des DANUBIUS-ERIC fördert;
 - b) die notwendige technische Infrastruktur und Ressourcen für den Betrieb des DANUBIUS-ERIC bereitstellt und die DANUBIUS-Komponenten, die es aufgenommen hat, unterstützt;
 - c) die Nutzung von koordinierten Daten und Diensten des DANUBIUS-ERIC durch Forschende in seinem jeweiligen Land fördert sowie Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer einholt;

- d) seine nationalen DANUBIUS-Partner oder Partner und DANUBIUS-Komponenten, die es aufgenommen hat, unterstützt, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können, die in einer Dienstleistungsvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung mit dem DANUBIUS-ERIC festgelegt sind.

Artikel 15

Beobachter

- (1) Beobachter haben das Recht,
- a) vertretende Körperschaften zu ernennen;
 - b) an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;
 - c) ihrer Forschungsgemeinschaft vorbehaltlich der Zugangsregelung des DANUBIUS-ERIC Zugang zu den Einrichtungen, Diensten und Tätigkeiten zu gewähren, die von den DANUBIUS-Komponenten angeboten werden;
 - d) durch ihre Vertreter ihr aktives und passives Wahlrecht in den Leitungsgremien des DANUBIUS-ERIC auszuüben, jedoch ohne Stimmrechte in diesen Leitungsgremien;
 - e) auf alle anderen in den Durchführungsvorschriften festgelegten Vorteile oder Rechte.
- (2) Ein Beobachter hat die Pflicht,
- a) den jährlichen Beobachterbeitrag gemäß Anhang 2 zu zahlen;
 - b) sonstige Verpflichtungen zu erfüllen, die zwischen dem jeweiligen Beobachter und dem DANUBIUS-ERIC vereinbart und von der Vollversammlung gebilligt wurden.
- (3) Von einem Beobachter wird ferner erwartet, dass er
- a) die Annahme einschlägiger Standards und Instrumente für den Betrieb des DANUBIUS-ERIC fördert;
 - b) die Nutzung von koordinierten Daten und Diensten des DANUBIUS-ERIC durch Forschende in seinem jeweiligen Land fördert sowie Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer entgegennimmt.

KAPITEL 4

LEITUNG

Artikel 16

Leitungsgremien

- (1) Das DANUBIUS-ERIC setzt sich aus folgenden Leitungsgremien zusammen:
- a) Vollversammlung;
 - b) Generaldirektor;
 - c) wissenschaftlicher Beirat und
 - d) Forschungsinfrastrukturausschuss.

*Artikel 17***Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das Leitungsgremium des DANUBIUS-ERIC; sie setzt sich aus Vertretern der Mitglieder und Beobachter des DANUBIUS-ERIC zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei alle Stimmen gleichwertig sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder deren Stimmrecht ausgesetzt wird, werden als abwesend gezählt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß Absatz 5 hat.

(2) Die Vertreter in der Vollversammlung können von jeweils bis zu zwei Sachverständigen je Delegation begleitet werden, und zwar ausschließlich zur Beratung der Delegation.

(3) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der Vertreter der Mitglieder einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz für eine Amtszeit von zwei Jahren, die zweimal um einen ebenso langen Zeitraum verlängert werden kann. Der stellvertretende Vorsitz vertritt den Vorsitz in dessen Abwesenheit, bei Rücktritt, Unfähigkeit oder im Falle eines Interessenkonflikts, der nicht auf andere Weise gelöst werden kann. Mit seiner Wahl wird der Vorsitz und, wenn er als Stellvertreter handelt, der stellvertretende Vorsitz, neutral und unabhängig (supra-partie) und verlässt seine Delegation. Das Mitglied, aus dem der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz stammt, hat das Recht, stattdessen einen anderen Vertreter zu benennen.

(4) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorsitz einberufen und ist für die allgemeine Leitung und Aufsicht des DANUBIUS-ERIC zuständig, einschließlich der strategischen Ausrichtung und Struktur der DANUBIUS-Komponenten.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 2 ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung vertreten sind. Wird die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorsitz nach erneuter Einladung spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein. Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 2 ist die zweite Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder in der Sitzung vertreten sind.

(6) Folgende Angelegenheiten bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Vollversammlung durch die anwesenden Mitglieder:

- a) Änderung der Satzung des DANUBIUS-ERIC;
- b) Änderungen des Betrags oder der Berechnung der Beiträge eines Mitglieds oder Beobachters um mehr als 4 %;
- c) Auflösung des DANUBIUS-ERIC gemäß Artikel 3;
- d) Ausschluss eines Mitglieds oder Beobachters.

(7) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- a) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitglieds- und Beobachterbeitrags;
- b) Änderungen von bis zu 4 % des Betrags oder der Berechnung der Beiträge eines Mitglieds oder Beobachters;
- c) Genehmigung des Jahreshaushalts und der Jahresabschlüsse;
- d) Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts;
- e) Annahme des jährlichen Arbeitsplans;
- f) Genehmigung einer Fünfjahresstrategie und der Finanzpläne;
- g) Annahme oder Änderungen der Durchführungsvorschriften;
- h) Wahl des Vorsitzes und eines stellvertretenden Vorsitzes aus dem Kreis der Mitglieder nach Nominierungen;
- i) Ernennung und Amtsenthebung des Generaldirektors;
- j) Ernennung und Amtsenthebung von Vertretern in den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschüssen;
- k) Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder und Beobachter und zur Verlängerung des Beobachterstatus;
- l) Einrichtung und Auflösung beratender Ausschüsse;
- m) Genehmigung oder Entfernung einer DANUBIUS-Komponente;

- n) Festlegung der Höhe der Beiträge eines Mitglieds oder Beobachters, bei dem es sich um eine zwischenstaatliche Organisation handelt.
- (8) Alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Möglichkeit umfassen kann, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren vorbehaltlich dieser Satzung zu fassen.

Artikel 18

Generaldirektor

- (1) Der Generaldirektor des DANUBIUS-ERIC wird von der Vollversammlung ernannt. Der Generaldirektor wird beim DANUBIUS-ERIC beschäftigt und ist der gesetzliche Vertreter des DANUBIUS-ERIC.
- (2) Der Generaldirektor übernimmt die laufende Verwaltung des DANUBIUS-ERIC und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung verantwortlich, einschließlich des jährlichen Arbeitsplans und des Jahreshaushalts sowie der Fünfjahresstrategie und des Finanzplans. Der Generaldirektor trägt aktiv zum Aufbau von Gemeinschaften und zur Förderung der Außenbeziehungen und strategischen Partnerschaften bei.
- (3) Die Amtszeit des ernannten Generaldirektors beträgt fünf Jahre. Die Vollversammlung kann die Amtszeit einmal um einen ebenso langen Zeitraum verlängern.
- (4) Der Generaldirektor hat seinen Sitz am Hauptsitz des DANUBIUS-ERIC. Er führt seine Tätigkeiten im Einklang mit dem Zuständigkeitsbereich des Generaldirektors aus.
- (5) Der Zuständigkeitsbereich des Generaldirektors wird von der Vollversammlung genehmigt.

Artikel 19

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Vollversammlung setzt einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat ein, dessen Vertreter von der Vollversammlung ernannt werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erstattet der Vollversammlung Bericht.
- (3) Die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats wird von der Vollversammlung genehmigt.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der wissenschaftlichen Qualität der Tätigkeit des DANUBIUS-ERIC und der DANUBIUS-Komponenten;
 - b) Rückmeldung und Abgabe von Empfehlungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Ergebnisse des DANUBIUS-ERIC und der DANUBIUS-Komponenten in der Wissenschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC;
 - c) auf Ersuchen der Vollversammlung Rückmeldung zu den wissenschaftlichen Ergebnissen und der wissenschaftlichen Strategie des DANUBIUS-ERIC;
 - d) Überprüfung der im Rahmen des DANUBIUS-ERIC und der DANUBIUS-Komponenten durchgeführten Forschungsarbeiten im Hinblick auf die Grundsätze verantwortungsvoller Forschung und Innovation sowie ethische Fragen und Abgabe entsprechender Empfehlungen.

*Artikel 20***Forschungsinfrastrukturausschuss**

- (1) Die Vollversammlung setzt einen Forschungsinfrastrukturausschuss ein, der sich aus Vertretern der verschiedenen DANUBIUS-Komponenten zusammensetzt, dem drei Vertreter und drei Stellvertreter der Superstandorte sowie ein Vertreter und ein Stellvertreter der anderen DANUBIUS-Komponenten angehören.
- (2) Der Forschungsinfrastrukturausschuss erstattet der Vollversammlung Bericht.
- (3) Die Geschäftsordnung des Forschungsinfrastrukturausschusses wird von der Vollversammlung genehmigt.
- (4) Der Forschungsinfrastrukturausschuss
 - a) wird vom Generaldirektor einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen;
 - b) wird vom Generaldirektor zu allen allgemeinen Fragen konsultiert, einschließlich der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Vollversammlung bei der Erstellung und Änderung der jährlichen Arbeitspläne für die DANUBIUS-Komponenten, um die Konsistenz, Qualität, Kohärenz und Stabilität der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten, die Verfahren, Instrumente und Vorgehensweisen sowie die Auftragsvergabe zu koordinieren und der Vollversammlung Vorschläge zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Dienstleistungen zu unterbreiten.

KAPITEL 5

BEITRÄGE UND FINANZTECHNISCHE GRUNDSÄTZE*Artikel 21***Beiträge und Ressourcen**

- (1) Die jährlichen Bareinlagen werden von den Mitgliedern und Beobachtern nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen gezahlt.
- (2) Die Ressourcen des DANUBIUS-ERIC können auch Folgendes umfassen:
 - a) Forschungs- und sonstige Finanzhilfen;
 - b) Unterstützung in Form von Sachleistungen;
 - c) vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4 Einkünfte aus begrenzten ökonomischen Tätigkeiten, einschließlich Erträgen aus Spin-outs und durch das Technologietransferbüro;
 - d) andere Beiträge als die jährlichen Bareinlagen gemäß Absatz 1;
 - e) sonstige Ressourcen, einschließlich Spenden und Schenkungen, innerhalb der von der Vollversammlung genehmigten Grenzen und zu den von ihr festgelegten Bedingungen, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den geltenden Vorschriften.
- (3) Die Vollversammlung kann nach eigenem Ermessen Sachleistungen zusätzlich zu oder in Ausnahmefällen anstelle von Bareinlagen von Mitgliedern und Beobachtern annehmen. Die Methoden, Grenzen und Rechnungsführungsvorschriften für Sachleistungen und Bareinlagen werden in den von der Vollversammlung erlassenen Durchführungsvorschriften festgelegt.
- (4) Die Beiträge und Ressourcen für das DANUBIUS-ERIC werden für die Erfüllung des in Artikel 2 dieser Satzung genannten Ziels, der dort genannten Aufgaben und Tätigkeiten verwendet.

*Artikel 22***Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Haushaltsjahr des DANUBIUS-ERIC entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das DANUBIUS-ERIC arbeitet nach den Grundsätzen der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unterliegt hinsichtlich der Erstellung, Hinterlegung, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen den geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Ausführlichere Regeln werden in den Durchführungsvorschriften des DANUBIUS-ERIC festgelegt.
- (3) Den Abschlüssen des DANUBIUS-ERIC wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres beigelegt.
- (4) Das DANUBIUS-ERIC führt getrennt Buch über die Kosten und Einnahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (5) Die Jahresabschlüsse des DANUBIUS-ERIC werden von einem externen und unabhängigen Prüfer gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprüft. Die Prüfberichte werden der Vollversammlung zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des Haushaltsjahres vorgelegt.
- (6) Vorbehaltlich der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird der Prüfer von der Vollversammlung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ernannt und kann erneut ernannt werden. Der externe Prüfer nimmt zusätzliche Aufgaben gemäß den Durchführungsvorschriften wahr.
- (7) Der Generaldirektor stellt dem externen Prüfer die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

*Artikel 23***Befreiung von Steuern und Verbrauchsteuern**

- (1) Für Käufe durch das DANUBIUS-ERIC und durch Mitglieder des DANUBIUS-ERIC (im Sinne des Artikels 11 Absatz 1) der Satzung des DANUBIUS-ERIC, die für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das DANUBIUS-ERIC bestimmt sind, und sofern der Kauf ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC im Einklang mit diesen Tätigkeiten erfolgt, gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung nach Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und im Einklang mit Artikel 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates. Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe im Wert von über 300 EUR beschränkt.
- (2) Befreiungen von der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2020/262/EG des Rates beschränken sich auf Käufe, die vom DANUBIUS-ERIC getätigt werden und für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das DANUBIUS-ERIC bestimmt sind, sofern die einzelnen Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des DANUBIUS-ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von über 300 EUR haben.

KAPITEL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 24***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Kalenderjahr bezeichnet den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

DANUBIUS-Komponente bezeichnet einen Standort oder einen Bestandteil der verteilten Infrastruktur, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitglieds befindet und an dem DANUBIUS-bezogene Tätigkeiten durchgeführt werden, und umfasst unter anderem den Hub, die Superstandorte, die Knoten, das Rechenzentrum, das Technologietransferbüro und das E-Learning-Büro. Eine DANUBIUS-Komponente wird von einem von einem Mitglied ernannten DANUBIUS-Partner geleitet und ist durch eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem DANUBIUS-ERIC verbunden.

DANUBIUS-Partner bezeichnet eine Forschungseinrichtung, eine Einrichtung, eine Hochschule, ein Labor oder eine damit verbundene juristische Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder Beobachters niedergelassen ist und von diesem Mitglied oder Beobachter als solcher benannt wurde. Ein DANUBIUS-Partner stellt Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen für eine oder mehrere DANUBIUS-Komponenten und über diese für Nutzer bereit.

Tage bezeichnet Kalendertage, sofern nichts anderes angegeben ist.

DANUBIUS-ERIC-Hauptsitz bezeichnet die Zentrale des DANUBIUS-ERIC am satzungsmäßigen Sitz.

Geistiges Eigentum hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Dienstleistungsvereinbarung bezeichnet eine Vereinbarung, in der die Beziehung zwischen einer DANUBIUS-Komponente und dem DANUBIUS-ERIC festgelegt wird. Eine Dienstleistungsvereinbarung kann von einem federführenden DANUBIUS-Partner im Namen einer DANUBIUS-Komponente unterzeichnet werden, wenn die DANUBIUS-Komponente keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Nutzer bezeichnet Einzelpersonen und Einrichtungen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Industrie und dem öffentlichen Dienst, denen Zugang zu DANUBIUS-Komponenten gewährt wird.

Artikel 25

Arbeitssprache

Die Arbeitssprache des DANUBIUS-ERIC ist Englisch.

Artikel 26

Umgang mit Daten

- (1) Das DANUBIUS-ERIC fördert das Prinzip des offenen Quellcodes und des offenen Zugangs.
- (2) Der Zugang zu den vom DANUBIUS-ERIC erstellten Daten muss nach Möglichkeit (unter Berücksichtigung der Lizenzen Dritter und etwaiger bereits bestehender Vereinbarungen) allen wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Interessenträgern kostenlos und allen wissenschaftlichen Personen oder Einrichtungen offen zugänglich sein. Die Nutzung und Sammlung von Daten unterliegt den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Datenschutz.
- (3) Das DANUBIUS-ERIC gibt den Nutzern Orientierungen (auch auf einer Website), damit Forschungsarbeiten, bei denen über das DANUBIUS-ERIC zugänglich gemachtes Material verwendet wird, innerhalb eines Rahmens erfolgen, der die Rechte der Eigentümer der Daten und die Privatsphäre von Personen achtet.
- (4) Das DANUBIUS-ERIC stellt sicher, dass die Nutzer den Bedingungen für den Zugang zustimmen und dass für die Speicherung und Verarbeitung geeignete Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt werden.
- (5) Das DANUBIUS-ERIC legt Vorschriften für die Untersuchung mutmaßlicher Verletzungen der Sicherheit und der Vertraulichkeit von Forschungsdaten fest.
- (6) Das DANUBIUS-ERIC nimmt eine Strategie in Bezug auf den Umgang mit Daten an, die von der Vollversammlung gebilligt wird.

*Artikel 27***Berichterstattung an die Kommission**

(1) Das DANUBIUS-ERIC verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere über seine wissenschaftlichen, betrieblichen und finanziellen Tätigkeiten Auskunft gibt. Der Bericht wird vom Generaldirektor erstellt und von der Vollversammlung genehmigt und der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt. Nach Genehmigung durch die Vollversammlung wird der Bericht über die Website des DANUBIUS-ERIC öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Das DANUBIUS-ERIC setzt die Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgaben des DANUBIUS-ERIC ernsthaft zu gefährden droht oder seine Fähigkeit zur Erfüllung der in der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegten Bedingungen einschränken könnte.

*Artikel 28***Durchführungsvorschriften**

Diese Satzung wird durch Durchführungsvorschriften, Geschäftsordnungen und Zuständigkeitsbereiche ergänzt, die von der Vollversammlung angenommen werden müssen.

*Artikel 29***Anwendbares Recht**

Das DANUBIUS-ERIC unterliegt folgendem Recht:

- a) dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten Entscheidungen;
- b) dem rumänischen Recht in Fragen, die nicht oder nur teilweise durch das Recht der Europäischen Union geregelt sind;
- c) dieser Satzung und ihren Durchführungsvorschriften.

*Artikel 30***Streitigkeiten**

(1) Die Mitglieder des DANUBIUS-ERIC bemühen sich im Rahmen des Möglichen, alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Satzung ergeben können, einvernehmlich beizulegen.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die das DANUBIUS-ERIC betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und dem DANUBIUS-ERIC und für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Union eine Partei ist.

(3) Für Streitigkeiten zwischen dem DANUBIUS-ERIC und Dritten gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die im Unionsrecht nicht geregelt sind, bestimmt das rumänische Recht die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

*Artikel 31***Verfügbarkeit der Satzung**

Die Satzung wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und auf der Website des DANUBIUS-ERIC und an dessen satzungsmäßigem Sitz öffentlich zugänglich gemacht.

*Artikel 32***Gründungsbestimmungen**

- (1) Rumänien beruft so bald wie möglich, spätestens jedoch 45 Tage nach Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission zur Gründung des DANUBIUS-ERIC eine konstituierende Sitzung der Vollversammlung ein.
- (2) Vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung unterrichtet Rumänien die Mitglieder und Beobachter über etwaige dringende rechtliche Schritte, die im Namen des DANUBIUS-ERIC ergriffen werden müssen. Sofern innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Benachrichtigung kein Mitglied Einwände erhebt, werden die rechtlichen Schritte von einer Person unternommen, die Rumänien hierzu bevollmächtigt hat.

ANHANG 1

MITGLIEDER, BEOBACHTER UND IHRE DERZEITIGEN VERTRETENDEN KÖRPERSCHAFTEN

In diesem Anhang sind die Mitglieder und Beobachter sowie die sie vertretenden Stellen aufgeführt.

Mitgliedstaaten	Vertretende Körperschaften
Republik Österreich (Österreich)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Tschechische Republik	Ministerstvo Školství, Mládeže a Tělovýchovy (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
Italienische Republik (Italien)	Consiglio Nazionale delle Ricerche – CNR (Nationaler Forschungsrat)
Republik Moldau (Moldau)	Ministerul Educației și Cercetării al Republicii Moldova (Ministerium für Bildung und Forschung der Republik Moldau)
Königreich der Niederlande (Niederlande)	Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat (Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft)
Rumänien	Autoritatea Națională pentru Cercetare (Staatliche Behörde für wissenschaftliche Forschung)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich)	Department for Science, Innovation & Technology (Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Technologie)

ANHANG 2

JÄHRLICHE BEITRÄGE

In diesem Anhang wird die vom Rat der Regierungsvertreter vereinbarte Grundlage für die Mitgliedsbeiträge dargelegt.

Alle Mitgliedsländer des DANUBIUS-ERIC, unabhängig davon, ob sie Gründungsmitglieder sind oder später beitreten, zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage eines Punktesystems:

ERIC-Mitglied: 1 Punkt

ERIC-Beobachter: 0,5 Punkte

Jede DANUBIUS-RI-Komponente (Knoten, Superstandort, Rechenzentrum): 1 Punkt

Hub: 2 Punkte

Die Kosten für die Punkte belaufen sich jeweils auf 18 500 EUR. Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, in dem sich keine Komponente befindet, 18 500 EUR zahlt. Zum Beispiel zahlt Rumänien, das Mitglied ist, aber auch den Hub, das Rechenzentrum, den Analyseknoden und einen Superstandort beherbergt, 111 000 EUR. Die nachstehende Tabelle enthält die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Gründungsmitglieder, die am Rat der Regierungsvertreter teilgenommen haben, und wurde in der Sitzung vom 10. März 2022 genehmigt. Die Tabelle wurde im Februar 2024 geändert, indem die Führungen der neuen Komponenten angenommen wurden, wobei für jeden Punkt jeweils derselbe Wert wie im März 2022 vereinbart wurde. Alle aufgeführten Länder gelten als Gründungsmitglieder.

Nur Mitglieder des DANUBIUS-ERIC dürfen eine DANUBIUS-RI-Komponente aufnehmen.

Das Modell ist so aufgebaut, dass die Summe aller einzelnen ERIC-Mitgliederbeiträge den jährlichen Finanzbedarf des DANUBIUS-ERIC deckt. Dabei werden die Kosten für den Betrieb der DANUBIUS-RI-Komponenten nicht berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Partner der DANUBIUS-RI zu Sachleistungen verpflichtet haben, die für das geplante Funktionieren des DANUBIUS-RI und des DANUBIUS-ERIC erforderlich sind.

Mitglied des ERIC	Jährlicher Mitgliedsbeitrag für das ERIC
Österreich	37 000 EUR
Tschechien	37 000 EUR
Italien	55 500 EUR
Moldau	18 500 EUR
Niederlande	55 500 EUR
Rumänien	111 000 EUR
Vereinigtes Königreich	74 000 EUR

Insgesamt – 388 500 EUR/Jahr

Ändert ein Mitgliedstaat die Anzahl seiner Komponenten, werden die Anzahl der Punkte und der Mitgliedsbeitrag entsprechend angepasst.

Die Vollversammlung des DANUBIUS-ERIC wird die Mitgliedsbeiträge fortlaufend überprüfen und kann den Wert eines Punktes in der Zukunft ändern.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11986 — KKR / STONEPEAK / ASSURA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3576)

Am 17. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11986 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3577

27.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11978 — CENTRAL GROUP / CARSCHHAUS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3577)

Am 4. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11978 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

Geografische Angaben aus der Republik Moldau

(C/2025/3582)

Im Rahmen von Artikel 298⁽¹⁾ des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits legten die moldauischen Behörden eine Liste geografischer Angaben vor, die zu den in Anhang XXX-C und XXX-D des Abkommens aufgeführten geografischen Angaben zum Schutz in der Union hinzugefügt werden sollen. Die Kommission prüft derzeit, ob diese geografischen Angaben in der Union geschützt werden sollten.

Die Kommission räumt daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Sie sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

AGRI-G4-GI@ec.europa.eu

Es werden nur die Einspruchserklärungen berücksichtigt, die innerhalb der oben genannten Frist eingehen und mit denen nachgewiesen wird, dass

- a) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse kollidiert und daher geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
- b) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, ganz oder teilweise gleichlautend mit einer der folgenden Angaben ist:
 - dem Namen eines Weins, einer Spirituose oder eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, der in der Union nach der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ bereits geschützt ist,
 - dem Namen eines Weins, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ bereits geschützt ist,
 - dem Namen einer Spirituose, der in der Union nach der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008⁽⁴⁾ bereits geschützt ist,
 - oder aber einer der geografischen Angaben aus Nicht-EU-Ländern, die in der EU gemäß den auf der folgenden Website öffentlich zugänglichen bilateralen/multilateralen Abkommen geschützt sind:

<https://www.tmdn.org/giview/>

- c) der Schutz des vorgeschlagenen Namens in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽⁴⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

- d) die Eintragung des Namens sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, den ausführlichen Angaben zufolge eine Gattungsbezeichnung ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union anzuwenden, was sich im Falle der Rechte des geistigen Eigentums nur auf das Gebiet bzw. die Gebiete bezieht, in denen diese Rechte geschützt sind. Voraussetzung für den Schutz dieser Namen in der Union ist der erfolgreiche Abschluss dieses Verfahrens sowie der anschließende Rechtsakt zur Aufnahme dieser Namen in das oben genannte Abkommen.

Geografische Angaben aus der Republik Moldau, die als geografische Angaben für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Wein in der Europäischen Union geschützt werden sollen ⁽²⁾

Name	Kurzbeschreibung (Erzeugniskategorie)
Brînză de Popeasca	Lebensmittel
Pistil de Valea Răutului	Lebensmittel
Prune deosebite de Lalova	Lebensmittel
Zăbriceni	Lebensmittel

⁽²⁾ Von den Behörden der Republik Moldau vorgelegte Liste.



C/2025/3585

27.6.2025

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegt

(C/2025/3585)

Der Person, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643⁽¹⁾ des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279⁽²⁾ des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642⁽³⁾ des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278⁽⁴⁾ des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Person in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollte, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 und der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen. Die Gründe hierfür werden in dem einschlägigen Eintrag der oben genannten Anhänge genannt.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642) beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffene Person kann **vor dem 4. Juli 2025** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1279, 26.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1279/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1278, 26.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1278/oj.



C/2025/3586

27.6.2025

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegt

(C/2025/3586)

Der Person, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643⁽¹⁾ des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279⁽²⁾ des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642⁽³⁾ des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278⁽⁴⁾ des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2642 ist diese Person verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder von ihr gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag ihrer Aufnahme in die Liste in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie muss mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung dieser Informationen zusammenarbeiten. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1279, 26.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1279/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1278, 26.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1278/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.



C/2025/3587

27.6.2025

Mitteilung an die betroffene Person, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegt

(C/2025/3587)

Die betroffene Person wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/2643 ⁽²⁾ des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2024/2642 ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/2643, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1279, und der Verordnung (EU) 2024/2642, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1278, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2024/2643/GASP und der Verordnung (EU) 2024/2642 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1279, 26.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1279/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1278, 26.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1278/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2025/3592

27.6.2025

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION ⁽¹⁾

(C/2025/3592)

AUGUST 2024

Dienstort	Kaufkraftparität August 2024	Wechselkurs August 2024 (*)	Koeffizient August 2024 (**)
Haiti	221,0	142,877	154,7
Iran	61 414	45 463,5	135,1
Laos	14 500	23 999,9	60,4
Myanmar/Birma	1 675	3 896,64	43,0
Südsudan	536,9	1 769,81	30,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2024

Dienstort	Kaufkraftparität September 2024	Wechselkurs September 2024 (*)	Koeffizient September 2024 (**)
Argentinien	917,9	1 051,70	87,3
Burundi	2 803	3 212,11	87,3
Guinea-Bissau	750,7	655,957	114,4
Südsudan	565,5	3 192,17	17,7
Türkei	19,64	37,7944	52,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

OKTOBER 2024

Dienstort	Kaufkraftparität Oktober 2024	Wechselkurs Oktober 2024 (*)	Koeffizient Oktober 2024 (**)
Burundi	2 952	3 241,29	91,1
Belarus	2,485	3,65765	67,9
Dschibuti	209,6	198,696	105,5

(1) Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 3. Juni 2025 (Ares(2025) 4434960) über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Weitere Informationen sind auf der Eurostat-Website verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Dienstort	Kaufkraftparität Oktober 2024	Wechselkurs Oktober 2024 (*)	Koeffizient Oktober 2024 (**)
Eritrea	17,13	16,8207	101,8
Nigeria	648,2	1 877,65	34,5
Südsudan	642,1	3 825,18	16,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2024

Dienstort	Kaufkraftparität November 2024	Wechselkurs November 2024 (*)	Koeffizient November 2024 (**)
Argentinien	983,9	1 068,25	92,1
Belarus	2,630	3,54050	74,3
China	7,794	7,70540	101,1
Vereinigtes Königreich	0,9032	0,834250	108,3
Guinea-Bissau	790,4	655,957	120,5
Iran	56 482	45 425,7	124,3
Lesotho	14,91	19,1535	77,8
Nordmazedonien	31,78	61,6100	51,6
Myanmar/Birma	1 773	4 488,23	39,5
Neuseeland	1,689	1,80990	93,3
Südsudan	693,4	3 301,92	21,0
Türkei	20,76	37,0855	56,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2024

Dienstort	Kaufkraftparität Dezember 2024	Wechselkurs Dezember 2024 (*)	Koeffizient Dezember 2024 (**)
Vereinigte Arabische Emirate	4,978	3,88085	128,3
Belarus	2,804	3,45730	81,1
Chile	685,5	1 030,43	66,5
Ägypten	26,40	52,4813	50,3
Äthiopien	72,17	133,544	54,0
Fidschi	2,326	2,39646	97,1
Ghana	11,11	16,3773	67,8
Haiti	237,3	138,259	171,6

Dienstort	Kaufkraftparität Dezember 2024	Wechselkurs Dezember 2024 (*)	Koeffizient Dezember 2024 (**)
Liberia (LRD)	255,0	189,229	134,8
Liberia (USD)	1,421	1,05420	134,8
Malawi	1 094	1 831,80	59,7
Südsudan	896,1	3 806,11	23,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Liberia.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2025

Dienstort	Kaufkraftparität Januar 2025	Wechselkurs Januar 2025 (*)	Koeffizient Januar 2025 (**)
Argentinien	1 071	1 074,43	99,7
Australien	1,610	1,67560	96,1
Burundi	3 193	3 083,67	103,5
Belarus	2,964	3,41270	86,9
Demokratische Republik Kongo	4 197	2 966,77	141,5
Eritrea	16,13	15,7443	102,4
Guinea-Bissau	831,4	655,957	126,7
Iran	52 222	43 867,4	119,0
Nigeria	683,6	1 618,45	42,2
Südsudan	1 063	3 561,04	29,9

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.



C/2025/3596

27.6.2025

Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen

(C/2025/3596)

Den Personen und Organisationen Kamran DANESHJOO (Nr. 27), Milad JAFARI (Nr. 29), Majid KHANSARI (Nr. 32), Hamid SOLTANI (Nr. 40), Fereidoun ABASSI-DAVANI (Nr. 53), Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) (Nr. 1), Marine Industries (Nr. 26), Amt für technologische Zusammenarbeit (Technology Cooperation Office – TCO) des Amtes des iranischen Präsidenten (Nr. 41), Hirbod Co (Nr. 57), Paya Parto (Nr. 60), Taghtiran (Nr. 62), Institut für angewandte Physik (IAP) (Nr. 71), Karanir (Nr. 86), MACPAR Makina San Ve Tic (Nr. 88), MATSA (Nr. 89), Mobin Sanjesh (Nr. 90), Multimat lc ve Dis Ticaret Pazarlama Limited Sirketi (Nr. 91), Tosse Silooha (Nr. 101), Yarsanat (Nr. 102), Iran Composites Institute (Nr. 148), Simatec Development Company (Nr. 151) Ali FADAVI (Nr. 2), Parviz FATAH (Nr. 3), Ali HOSEYNITASH (Nr. 5), Mostafa Mohammad NAJJAR (Nr. 7), Ali SHAMSHIRI (Nr. 12), Ahmad VAHIDI (Nr. 13), Bonyad Taavon Sepah (Nr. 7), Behnam Sahriyari Trading Company (Nr. 11) – Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **bis zum 4. Juli 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, den Entwurf der Begründung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.